

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Verfahrensordnung (VerfO): Anpassungen aufgrund des Wegfalls des Signaturgesetzes

Vom 21. Dezember 2017

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekostenermittlung.....	2
4. Verfahrensablauf	2

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB V eine Verfahrensordnung (VerfO) in der er Regelungen zu seiner Arbeitsweise trifft.

Änderungen in der VerfO bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG).

2. Eckpunkte der Entscheidung

Durch das sog. eIDAS-Durchführungsgesetz zur Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (sog. eIDAS-Verordnung) ist das Signaturgesetz außer Kraft getreten. Mit dem vorliegenden Beschluss werden die entsprechenden Verweise der Verfahrensordnung auf das Signaturgesetz bereinigt, ohne dass hiermit inhaltliche Änderungen an dem in den einschlägigen Passagen erforderlichen Schriftformerfordernis verbunden sind.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Die AG GO-VerfO hat in ihrer Sitzung am 8. November 2017 über den Entwurf der Änderung der VerfO beraten.

Das Plenum hat die Änderungen am 21. Dezember 2017 beschlossen. Die Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit erfolgte am 14. März 2018.

Berlin, den 21. Dezember 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken